

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 45/12 BH

L 10 R 520/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 331/06 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. November 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 15.11.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Februar 2005 anstelle der bisherigen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der im Jahre 1955 geborene Kläger hat nach einer Berufsausbildung zum Maschinenschlosser den Abschluss des Industriemeisters Metall erworben und war zuletzt bis November 1994 als Meister in einer Behindertenwerkstatt tätig. Auf seinen Antrag vom Januar 2005 auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat die Beklagte ua das internistische Gutachten des Dr. B. vom 9.5.2005 eingeholt. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens bewilligte die Beklagte dem Kläger Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab Februar 2005 und lehnte zugleich die Bewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung ab, weil der Kläger noch mindestens sechs Stunden täglich Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten könne (*Bescheide vom 2.6.2005, 20.10.2005; Widerspruchsbescheid vom 21.4.2006*). Im Klageverfahren hat das SG Osnabrück das Gutachten des Nervenarztes Dr. H. vom 8.2.2007 nebst ergänzender Stellungnahme vom 11.4.2008 eingeholt. Die Klage blieb unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme erfolglos (*Gerichtsbescheid vom 25.9.2008*). Im Berufungsverfahren hat der Kläger vorgetragen, nach den Ergebnissen der Gutachten der Dres. B. und H. liege bei ihm eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor, die die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich mache. In der mündlichen Verhandlung hat er hilfsweise beantragt, ein ergänzendes Gutachten des Internisten Dr. B. einzuholen.
- 3 Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen, weil der Kläger nicht voll erwerbsgemindert iS von § 43 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI sei. Er könne noch mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Unter Berücksichtigung der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme und der vom Kläger zur Gerichtsakte gereichten medizinischen Unterlagen sei das Restleistungsvermögen des Klägers nicht derart gravierend eingeschränkt, dass Zweifel gerechtfertigt wären, ob der Kläger in einer Vielzahl von Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein könne. Es liege daher weder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung noch eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor. Dem stünden die Ergebnisse der Gutachten der Sachverständigen Dres. B. und H. nicht entgegen. Beide Gutachter hätten lediglich erhöhte Belastungen an Halte- und Greiffunktionen der Hände für feinmotorische Tätigkeiten ausgeschlossen, die einen hohen Grad an Präzision erforderten. Auch die vom Gutachter Dr. H. attestierte leichtgradige psychische Erkrankung hindere den Kläger nicht, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Soweit



der Kläger im Berufungsverfahren aktuelle Arztberichte aus dem Jahr 2011 zu Gesundheitsstörungen im Bereich der Wirbelsäule und über eine psychische Erkrankung eingereicht habe, ergäben sich hieraus keine Anhaltspunkte für wesentliche neue Leistungseinschränkungen. Der Senat habe sich deshalb nicht veranlasst gesehen, weitere Ermittlungen auf medizinischem Gebiet durchzuführen, insbesondere nicht das vom Kläger hilfsweise beantragte Gutachten des Internisten Dr. B. einzuholen.

- 4 Mit Schriftsatz vom 26.11.2012 hat der Kläger für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, sich auf eine "grundgesetzwidrig(e)" Ablehnung der PKH durch das LSG und auf eine unrichtige Tatsachenfeststellung bzw Beweiswürdigung berufen.

II

- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 6 Das gegen die angefochtene Berufungsentscheidung zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es dem Kläger um die Frage, ob aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich hieraus ergebenden Leistungseinschränkungen ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG bereits hinreichend geklärt.
- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.



- 9 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Soweit der Kläger die wiederholte Ablehnung der PKH durch das LSG bemängelt, ist diese Rüge - wie im Übrigen auch andere Rügen, die sich gegen unanfechtbare Vorentscheidungen richten - grundsätzlich ausgeschlossen (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO; BSG SozR 1500 § 160 Nr 48). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der gerügte Verfahrensmangel zu einem Mangel der angefochtenen Entscheidung selbst führt (vgl zur *Richterabwehr*: BSG SozR 1500 § 160 Nr 57; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1). Dementsprechend kann als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht die rechtswidrige Ablehnung von PKH als solche geltend gemacht werden, sondern nur eine Ablehnung, die verfassungsrechtlich fundierte prozessuale Gewährleistungen verletzt, weil sie auf Willkür beruht und damit gegen Art 3 Abs 1 GG und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten verstößt. Willkürlich ist ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein begründet noch keinen Verstoß gegen das aus Art 3 Abs 1 GG folgende Willkürverbot, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 9, 10 mwN).
- 11 Nach diesen Maßstäben war die wiederholte Ablehnung des PKH-Antrags des Klägers durch das LSG (*Beschlüsse vom 5.12.2008 und 2.2.2009*) nicht willkürlich. Denn das LSG hat die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens nachvollziehbar als nicht ausreichend beurteilt unter Berücksichtigung des damaligen Sach- und Streitstandes und der vom Kläger gegen die Ausführungen des Sachverständigen Dr. H. erhobenen Einwendungen.
- 12 Soweit der Kläger bemängelt, das LSG hätte einen bestimmten Arzt (hier den Internisten Dr. B.) gutachterlich hören müssen, ist diese Rüge von vornherein ausgeschlossen. Ein derartiger Anspruch besteht zwar nach § 109 SGG, wobei das Gericht die Beauftragung des benannten Arztes von einem Kostenvorschuss abhängig machen kann (*Abs 1 S 2 der Vorschrift*). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG gestützt werden. Auch zu weiteren Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen musste sich das LSG nicht gedrängt fühlen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6). Denn das LSG hat die vom Kläger eingereichten aktuellen Arztberichte aus dem Jahre 2011 über die Gesundheitsstörungen im Bereich der Wirbelsäule und der Psyche berücksichtigt und ausgeführt, dass sich allein aus diesen Befunden keine Anhaltspunkte für gravierende Leistungseinschränkungen herleiten ließen, die Anlass zu weiterer Begutachtung hätten geben können. Im Rentenverfahren kommt es



nicht auf medizinische Einzelbefunde oder Diagnosen an, sondern darauf, inwieweit die Einsatzfähigkeit im Erwerbsleben beeinträchtigt ist.

- 13 Soweit der Kläger mit den entsprechenden Feststellungen des LSG unter Auswertung und Würdigung der Sachverständigengutachten bzw der sonstigen medizinischen Unterlagen nicht einverstanden ist, ist dies jedoch für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auch nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Unbeachtlich ist ferner, wenn der Kläger das Urteil aus anderen Gründen für unrichtig halten sollte. Wie oben bereits ausgeführt, ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig oder falsch entschieden hat, im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zulässig.
- 14 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

